

## Informationen zum Entscheid betreffend Berufsausübungsbewilligung (BAB) für Ergotherapeut\*innen der Gesundheitsdirektion Zürich (GD ZH) von Anfang April 2025

### Das Wichtigste in Kürze:

Gestützt auf ein externes Gutachten hat die GD ZH den Begriff aus dem Gesundheitsberufegesetz (GesGB) für die Umsetzung im Kanton Zürich wie folgt festgelegt:

Eine Person ist *fachlich eigenverantwortlich tätig*, wenn sie kumulativ

- a) die **fachliche Verantwortung** für die von ihr angebotene Behandlung trägt;
- b) fachlich nicht weisungsgebunden ist;
- c) und **keiner Aufsicht durch eine Drittperson** desselben Berufs untersteht.

Ob eine *fachliche Aufsicht durch eine Drittperson* vorliegt, ist anhand der Auswahl, Instruktion und Überwachung des Personals zu überprüfen. Dabei ist insbesondere das Kriterium der Überwachung massgebend: Es verlangt, dass die beaufsichtigende Drittperson für die beaufsichtigte Person (gegeben: Bedarf nach fachlicher Unterstützung)

- a) **grundsätzlich jederzeit erreichbar** ist (d.h. physisch oder telefonisch);
- b) und die Behandlung nötigenfalls **innert angemessener Frist vor Ort übernehmen** kann (in Abhängigkeit der medizinischen Dringlichkeit).

Daraus folgt die Beantwortung der Frage, wer muss über eine BAB verfügen:

### Im ambulanten Bereich:

- Fachverantwortliche Leitung und ihre Stellvertretung
- Fachverantwortliche Standortleitung und ihre Stellvertretung
- Alle weiteren Personen, die gemäss vorangehender Definition fachlich eigenverantwortlich tätig sind

Die Betriebe legen in diesem Rahmen fest, wer bei ihnen neben der fachverantwortlichen (Standort-)Leitung und ihrer Stv. fachlich eigenverantwortlich tätig ist. Sie tragen die Verantwortung für eine situationsgerechte und korrekte Umsetzung. Bei der Beurteilung, wer eine BAB braucht und wer unter fachlicher Aufsicht arbeitet, dienen folgende Fragen als Hilfestellung.

Gegeben: Bedarf nach fachlicher Unterstützung:

Prüfkriterium a): Ist die beaufsichtigende Person für die ihr fachlich unterstellten Personen grundsätzlich vor Ort oder telefonisch erreichbar?

Prüfkriterium b): Kann die beaufsichtigende Person die Behandlungen der fachlich unterstellten Personen innert angemessener Frist – d.h. insbesondere unter Berücksichtigung der medizinischen Dringlichkeit im Einzelfall – übernehmen?

### Im stationären Bereich:

Folgende Personen benötigen eine Berufsausübungsbewilligung:

- Fachverantwortliche Leitung und ihre Stellvertretung
- Bei mehreren Standorten: Fachverantwortliche Standortleitung und ihre Stellvertretung
- In Spitälern: Je nach interner Organisation auch die fachverantwortliche Leitung pro Fachbereich und/oder pro Berufsgruppe

Eine bereichsübergreifende Stellvertretung ist nicht zulässig. Beispiel: Eine leitende Ergotherapeutin mit Berufsausübungsbewilligung kann nicht die Stellvertretung für die Leitung der Abteilung bzw. des Fachbereichs Physiotherapie übernehmen oder umgekehrt.

Die Handhabung entspricht der Vollzugspraxis in der Mehrheit der Kantone.

### **Selbständig tätige Fachpersonen:**

Gesundheitsfachpersonen, die ihren Beruf in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht selbstständig (als Einzelunternehmerin oder Einzelunternehmer) ausüben, benötigen in jedem Fall eine Berufsausübungsbewilligung, weil sie grundsätzlich eigenverantwortlich tätig sind.

### **Vorgehen**

Übergangsphase bis am 30. Juni 2025:

- Bestehende Organisationen/Einzelunternehmen müssen dem Amt für Gesundheit bis zu dieser Frist **melden, wer in ihrem Betrieb fachlich eigenverantwortlich** tätig ist. Das Amt für Gesundheit versendet Anfang nächster Woche eine entsprechende Umfrage an die betroffenen Organisationen.
- Personen in fachlich eigenverantwortlicher Tätigkeit, die **noch nicht** über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, müssen bis zu dieser Frist ein entsprechendes Gesuch beim Amt für Gesundheit einreichen

Ab September 2025:

- **Rückerstattung** der Gebühr für Bewilligungen, die zurückgegeben werden möchten. Anträge können ab sofort beim Amt für Gesundheit eingereicht werden.
- Der Kanton kontrolliert die Umsetzung des GesBG mittels Inspektionen vor Ort.

### **Informationen:**

Zentrale Internetseite unter [zh.ch/gesbg](https://www.zh.ch/gesbg) mit allen wichtigen Informationen, insb.:

- [Merkblatt zur fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit \(Prüfkriterien und Beispiele\)](#)
- Informationen zur Beantragung einer Berufsausübungsbewilligung
- Häufig gestellte Fragen (FAQ)